Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-2004-6-1303
General building authority approved test certificate no.

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

T: +49 (0) 3731 20393 – 0
F: +49 (0) 3731 20393 – 110
E: DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com

www.kiwa.com/de

Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-17819-01-00

Die Akkreditierung gilt für die in der Urkundenanlage D-PL-17819-01 aufgeführten Prüfverfahren.
The accreditation applies for the test procedures listed in the certificate D-PL-17819-01.

Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6 F, 09599 Freiberg

PCI Augsburg GmbH
Piccardstrasse 11
Augsburg 86159
DEUTSCHLAND

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	**P-2004-6-1303**
Gegenstand:	Variabler Flexfugenmörtel „PCI Nanofug“
Verwendungszweck:	gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Bayrischen Technischen Baubestimmung (BayTB) vom 10. Oktober 2023 – Baustoffe (BayMBl. 2023 Nr. 539), an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstrasse 11 Augsburg 86159 DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	14.10.2024
Geltungsdauer bis:	13.10.2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2004-6-1303 vom 02.12.2019.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2004-6-1303 ist erstmals am 13.10.2004 ausgestellt worden.

Freiberg, 14.10.2024

i.V. Dr.-Ing. M. Kothe
stellv. PÜZ-Stellenleiter SAC01

i.A. Dipl.-Ing. J. Seelig
Sachbearbeiter

A Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.

1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

1.5 Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Kiwa MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des variablen Flexfugenmörtel „PCI Nanofug“ als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1[1].

1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des variablen Flexfugenmörtels „PCI Nanofug“ zum Verfugen von keramischen Belägen im Wohn- und Nassbereich an Wänden und auf Böden in der Innen- und Außenanwendung auch in öffentlichen und gewerblich stark beanspruchten Bereichen für Fugenbreiten von (1 – 10) mm.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr.: C 3.4 des Bayrischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vom 10. Oktober 2023 zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Brandstoffklasse DIN 4102-A2 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

[1] DIN 4102-1:1988-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderung, Prüfungen

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt bzw. die Bauart

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Der variable Flexfugenmörtel „PCI Nanofug" ist eine 1-komponentige Trockenmörtelmischung mit elastifizierenden Kunststoffen. Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von ca. 250 mL Wasser pro 1 kg Trockenmörtel „PCI Nanofug" vorgeschrieben. Die Fugenbreite beträgt (1 - 10) mm.

2.1.2 Der variable Flexfugenmörtel „PCI Nanofug" muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102–A2) erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.

2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	2004-B-1303/01 vom 13.10.2004	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20230006/02 vom 24.04.2023	DIN 4102-1:1998

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des variablen Flexfugenmörtels „PCI Nanofug" sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des variablen Flexfugenmörtels „PCI Nanofug" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kenn-zeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des variablen Flexfugenmörtels „PCI Nanofug" müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung „PCI Nanofug"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2004-6-1303
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102 – A2)

3 Übereinstimmungserklärung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200[2] sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“[3] (in der aktuellen Fassung), entsprechend BayTB, maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangs-materials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

---

[2] DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

[3] Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 01.04.1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von ca. 250 mL Wasser pro 1 kg Trockenmörtel „PCI Nanofug" vorgeschrieben.

4.2 Die Fugenbreite beträgt (1 - 10) mm.

4.3 Nachträgliche Beschichtungen, Anstriche etc., die nicht dem Verwendungs-/Anwendungsbereich gemäß Abs. 1.2 entsprechen, sind mit diesem Verwendbarkeitsnachweis nicht nachgewiesen. Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse A2 nach DIN 4102-1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist Artikel 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, letzte Änderung vom 23.Juli 2024 (BayGVBl. S.257) in Verbindung mit den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vom 10. Oktober 2023 (BayMbl. 2023 Nr. 539). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa MPA Dresden GmbH.